

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00007 vom 18. November 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00007

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00007 du 18 novembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00007 del 18 novembre 2020

Regeste

Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA | [Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA] Der Beschwerdeführerin erwächst aufgrund ihrer Ehe mit einem hier aufenthaltsberechtigten Angehörigen eines EU-Staats aus den freizügigkeitsrechtlichen Bestimmungen zum Familiennachzug ein Anwesenheitsanspruch (E. 3). Gutheissung. Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung als gegenstandslos geworden abgeschrieben. Gewährung unentgeltlichen Rechtsbeistands.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der Beschwerdegegner einzuladen, der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zu erteilen.

E. 5.1

Wird ein Rechtsmittel gutgeheissen, ist auch über die Kostenfolge des vorinstanzlichen Verfahrens neu zu entscheiden. Eine Neuverteilung der Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens ist allerdings dann nicht angezeigt, wenn die Gutheissung der Beschwerde Folge neuer Sachumstände ist, die dem vorinstanzlichen Verfahren noch nicht zugrunde lagen, und sich deshalb der vorinstanzliche Entscheid bei damaligem Sachverhalt auch aus heutiger Sicht als richtig erweist (VGr, 11. Juli 2018, VB.2017.00840, E. 6.1; Kaspar Plüss, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014 [Kommentar VRG], § 13 N. 66).

E. 5.2

Der vorinstanzliche Entscheid nimmt gestützt auf den damaligen Sachverhalt zu Recht an, dass die Beschwerdeführerin nicht (mehr) über einen freizügigkeitsrechtlichen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz verfüge (vgl. Art. 23 Abs. 1 VEP). Die Beschwerdeführerin räumt denn auch ein, dass sie nach Beendigung des ihr Freizügigkeitsrecht begründenden Arbeitsverhältnisses Ende Juni 2015 nicht mehr (auf dem ersten Arbeitsmarkt) erwerbstätig war, ab Mai 2016 von der Fürsorge unterstützt werden musste und erst im Januar 2020 ein neues Arbeitsverhältnis antreten konnte.

E. 5.3

Die Gutheissung der Beschwerde ist demnach auf die erst nach Fällung des Rekursentscheids geschlossene Ehe mit einem hier aufenthaltsberechtigten EU-Staatsangehörigen zurückzuführen. Damit erweisen sich der vorinstanzliche Entscheid und die Ausgangsverfügung auch aus heutiger Sicht noch als richtig. Die vorinstanzliche Kostenregelung ist deshalb zu belassen.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unterliegenden Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Dieser ist zudem zu verpflichten, der Beschwerdeführerin bzw. deren Vertreter eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Weil der Beschwerdeführerin für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Gerichtskosten aufzuerlegen sind, wird ihr Gesuch um Gewährung unentgeltlicher Prozessführung gegenstandslos. Zu prüfen bleibt ihr Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands.

E. 6.3

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG haben Private, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offenkundig aussichtslos erscheinen, auf Ersuchen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung. Ein Anspruch auf Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung besteht, wenn sie zusätzlich nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (§ 16 Abs. 2 VRG). Offenkundig aussichtslos sind Begehren, deren Chancen auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46). Mittellos ist, wer nicht in der Lage ist, die Gerichtskosten aus seinem Einkommen – nach Abzug der Lebenshaltungskosten – innert angemessener Frist zu bezahlen (Plüss, § 16 N. 20). Die Mittellosigkeit der Beschwerdeführerin ist zu bejahen; ihr Begehren kann angesichts des Verfahrensausgangs nicht als offensichtlich aussichtslos bezeichnet werden, und der Beizug eines Rechtsvertreters erscheint vorliegend gerechtfertigt. Folglich gilt es das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtsvertretung zu bewilligen und ihr in der Person ihres Vertreters für das Beschwerdeverfahren einen unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen.

E. 6.4

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 2018 (GebV VGr, LS 175.252) wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Die Entschädigung beträgt nach (§ 9 Abs. 1 Satz 1 GebV VGr in Verbindung mit) § 3 der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS 215.3) seit dem 1. Januar 2015 in der Regel Fr. 220.- pro Stunde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin reichte am 30. Oktober 2020 eine Kosten note ein, in der er für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren einen Aufwand von rund 14 Stunden sowie Barauslagen von Fr. 202.50 zuzüglich Mehrwertsteuer ausweist. Nachdem sich hier weder in rechtlicher noch in tatsächlicher Hinsicht besonders schwierige Fragen stellen, erscheint der geltend gemachte (Stunden-)Aufwand als zu hoch. Es ist ein solcher von 10 Stunden noch angemessen; die Kostennote des Rechtsvertreters ist entsprechend zu kürzen. Die Parteientschädigung für das Beschwerdeverfahren ist auf die Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands anzurechnen. Demnach gilt es den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin für seinen Aufwand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit Fr. 433.50 [Fr. 2'369.40 + Fr. 218.10 – Fr. 2'154.-] aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Für diesen Betrag bleibt die

Beschwerdeführerin nach § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 VRG zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 7

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: So weit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.